

Haushaltssatzung

der Bundesstadt Bonn

für das Haushaltsjahr 2015/2016

Amtliche Bevölkerungszahl nach dem Ergebnis des Zensus - Stichtag 09.05.2011	305.765
Fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31.12.2013 (eigene Fortschreibung)	320.128
Fläche der Stadt Bonn	ca. 14.122 ha

Entwurf der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2015/2016

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Bundesstadt Bonn mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesstadt Bonn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Zahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

2015

2016

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.074.061.783 EUR	1.087.825.856 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.154.966.186 EUR	1.160.711.305 EUR

im Finanzplan mit einem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.046.084.878 EUR	1.060.619.925 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.060.614.845 EUR	1.067.822.122 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	353.045.134 EUR	307.743.280 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	391.263.434 EUR	348.010.080 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

	2015	2016
Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldung), deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	141.770.135 EUR	119.887.157 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2015	2016
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	59.144.000 EUR	38.843.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

	2015	2016
Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht und kann nicht zum Ausgleich des Ergebnisplans eingesetzt werden.	0 EUR	0 EUR
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	80.904.403 EUR	72.885.449 EUR

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

	2015	2016
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	1.400.000.000 EUR	1.400.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

	2015	2016
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	415 v.H.	415 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	830 v.H.	830 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans 2015/2016 umzusetzen.

§ 8 Regelungen zur Bewirtschaftung

1. Planungen zu Investitionsvorhaben über 2 Mio. EURO, die durch eigene Kräfte oder Dritte erstellt werden, sind vorab dem Bau- und Vergabeausschuss, dem Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz, dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies betrifft auch die Umsetzung von bereits früher beschlossenen Planungen.

Nach Zustimmung durch die Gremien sind die Planungen mit einer Kostenschätzung gem. der Leistungsphase 1 u. 2 HOAI zu erstellen.

Nach Ermittlung der Kosten gem. Leistungsphase 1 u. 2 sind diese erneut den genannten Gremien vorzulegen, damit sie in Kenntnis der Gesamtkosten des Projektes entscheiden können, ob das Projekt realisiert und in den Haushalt bzw. die dazugehörige mittelfristige Finanzplanung aufgenommen wird.

2. Neue investive Maßnahmen, deren Gesamtkosten über 250.000 EUR betragen, sind zu Gunsten des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen gesperrt.
3. Mit Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vorfinanzierung nicht über 12 Monate hinausgeht.

Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Werden mögliche Zuweisungen nicht oder nicht in der geplanten Höhe bewilligt, dürfen die Maßnahmen nur nach besonderem Beschluss des Rates begonnen werden. Dabei ist eine Deckung für den fehlenden Zuschuss zu beschließen.

4. Freigaben für den investiven Haushalt werden durch den Stadtkämmerer bewilligt. Für die Durchführung von Maßnahmen, die nicht im Einzelnen erläutert sind, ist die Genehmigung des Kämmerers erforderlich.

5. Es kann durch Zweckbindungsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge/Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen bzw. vermindern. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen und Mehrausgaben für Investitionen.

Über den Haushaltsansatz hinausgehende, durch Vermerk zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, können grundsätzlich nach der Genehmigung durch den Stadtkämmerer für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

6. Die Mittel im Ergebnis- und Investitionshaushalt sind entsprechend den Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen zu verwenden. Umschichtungen innerhalb eines Budgets, die zu einer Veränderung der vereinbarten Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen führen, sind nur im Benehmen mit den zuständigen Fachausschüssen zulässig. Soweit der Haushalt keine eindeutigen Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen enthält, sind die Mittel entsprechend den Produktinformationen zu verwenden.

7. Budgetverantwortung

Der/Die Verantwortliche für die jeweilige Budgetebene stellt sicher, dass das Budget seiner/ihrer Budgetebene im Falle eines Zuschussbudgets nicht überschritten und im Falle eines Überschussbudgets nicht unterschritten wird. Die Budgetverantwortlichen sind für einen effektiven und wirtschaftlichen Einsatz der ihnen anvertrauten Ressourcen zuständig. Im Haushaltsplan wird zu jeder Produktgruppe der/die Budgetverantwortliche genannt.

8. Budgetüberschreitungen

Über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen, die nicht aus dem Budget des jeweiligen Dezernates gedeckt werden können, bedürfen der Genehmigung durch den Rat.

§ 9 Stellenplan

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (k. u.) und "künftig wegfallend" (k. w.) werden unverzüglich an dieser Stelle wirksam. Die/Der Stelleninhaberin/Stelleninhaber wird zeitnah auf eine andere Stelle umgesetzt.

Es gilt ein Einstellungsstopp ab Entgeltgruppe 8 für befristete und unbefristete Stellen. Hiervon ausgenommen sind die Bereiche Kindergärten, Offene Ganztagschulen (OGS) und Jobcenter. Die Einstellung und Ausbildung von Nachwuchskräften und deren Übernahme sind vom Einstellungsstopp nicht betroffen.

Für alle frei werdenden Stellen gilt eine Wiederbesetzungssperre von 12 Monaten. Hiervon sind die Bereiche Kindergärten, Offene Ganztagschulen (OGS), die wirtschaftlichen Hilfen beim Amt für Soziales und Wohnen, Jobcenter und die Fachdienste für Familien- und Erziehungsdienste beim Amt für Kinder, Jugend und Familie ausgenommen.

Von den vorstehenden Regelungen kann in begründeten Fällen über den Verwaltungsvorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses abgewichen werden.

Der Stellenplan für 2015/2016 wird in der Fassung des Ratsbeschlusses vom festgestellt.

Aufgestellt:

Bonn, den 27.10.2014



Prof. Dr. Ludger Sander
Stadtkämmerer

Bestätigt:

Bonn, den 28.10.14



Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister